

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1007-1/95

Wien, 24. April 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Durchführung des Überein-
kommens vom 3. März 1973 über
den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten frei-
lebender Tiere und Pflanzen
(Durchführungsgesetz 1995);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zl. 2	-GE/10/95
Datum: 25. APR. 1995	
Verteilt 27.4.95	

An das
Präsidium des Nationalrates

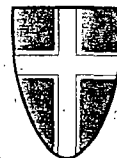
H. Puffbeck

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

[Handwritten Signature]
Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1007-1/95

Wien, 24. April 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Durchführung des Überein-
kommens vom 3. März 1973 über
den internationalen Handel
mit gefährdeten Arten frei-
lebender Tiere und Pflanzen
(Durchführungsgesetz 1995);
Stellungnahme

zu Zl. 23.022/37-II/1/95

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das Schreiben vom 21. März 1995 beehrt sich das Amt der
Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-
entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der vorliegende - überarbeitete - Entwurf trägt den meisten
Anregungen und Einwendungen, die das Amt der Wiener Landesre-
gierung seinerzeit geltend gemacht hat, Rechnung und ist daher
grundsätzlich zu begrüßen.

Hinsichtlich des Kurztitels des Gesetzes (Durchführungsgesetz
1995) darf bemerkt werden, daß es zielführend wäre, auch in
die Kurzbezeichnung einen Hinweis darauf aufzunehmen, daß es
sich hierbei um die Durchführung des "Washingtoner Artenschutz-
übereinkommens" handelt. Als Kurzbezeichnung wird daher "WA-
Durchführungsgesetz 1995" vorgeschlagen.

- 2 -

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu § 1:

Wie bereits in der ha. Stellungnahme vom 31. März 1995, MD-50-1 und 2/95, dargelegt wurde, wäre eine Legaldefinition der Begriffe "Art", "Drittland", "Einfuhr" und "Ausfuhr" für eine leichtere Handhabung des Gesetzes günstig.

Zu § 2:

Die Bestimmung entspricht zwar beinahe wortgleich der EU-Verordnung Nr. 3626/82, sollte jedoch im Interesse einer besseren Verständlichkeit überarbeitet werden und einen Hinweis darauf enthalten, daß es sich hierbei um die Durchfuhr geschützter Arten bzw. deren Erzeugnisse handelt.

Zu § 4:

Auch hier wird angeregt, im Sinne einer besseren Lesbarkeit den Verweis auf Art. 10 der EU-Verordnung 3626/82 durch eine Bezeichnung der angesprochenen Exemplare (Anhang I, C1, C2) zu ersetzen.

Es darf neuerlich darauf hingewiesen werden, daß in Entsprechung der Legistischen Richtlinien der erste Satz statt "Eine Einfuhrgenehmigung ... wird erteilt, wenn ..." richtig "Eine Einfuhrgenehmigung ... ist zu erteilen, wenn ..." zu lauten hätte.

Zu § 5 Abs. 3:

In der Bestimmung wird vorgesehen, daß bei der Einfuhr aus Drittländern bzw. der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von lebenden Pflanzen des Anhanges II nunmehr die Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses ausreichen soll. Es wäre zumindest in den

Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, welche Behörde zur Ausstellung eines derartigen Zeugnisses zuständig ist.

Zu § 6:

Für Genehmigungen, Bescheinigungen und Bestätigungen ist eine Befristung von sechs Monaten vorgesehen. Eine derartige Befristung erscheint jedoch für Bescheinigungen und Bestätigungen im Sinne des Art. 22 der Formularverordnung Nr. 3418/83 nicht zweckmäßig. Im übrigen ist eine solche Befristung in der Formularverordnung gar nicht vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 1:

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, daß die Feststellung, ob ein Exemplar, Teile oder Erzeugnisse desselben zum persönlichen Gebrauch bestimmt oder als Hausrat anzusehen sind, oftmals Schwierigkeiten bereitet. Es wäre daher sinnvoll, diese Begriffe zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zu definieren.

Überdies darf angeregt werden, die Formulierung des § 7 Abs. 1 lit. b, in welchem Ausnahmen für Anhang II- und C2-Exemplare vorgesehen sind, im Interesse einer besseren Lesbarkeit an die Gliederung im Art. VII Abs. 3 lit. b des Washingtoner Artenschutzübereinkommens anzugleichen.

Zu § 7 Abs. 3:

Hier ist vorgesehen, daß lebende Exemplare des persönlichen Gebrauches unter erleichterten Bedingungen vorübergehend aus-, wieder aus- oder eingeführt werden können, um ein Mitführen derartiger Exemplare auf Reisen zu ermöglichen. Die Bestimmung müßte jedoch auf lebende Tierarten eingeschränkt werden, weil die Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung für Pflanzen in Frage zu stellen ist. Auch erscheint es zweifelhaft, ob die Kennzeichnung von Pflanzen vollziehbar wäre.

- 4 -

Es ist nicht einsichtig, warum die derzeitige Bestimmung der erleichterten, vorübergehenden Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr auf in Gefangenschaft gezüchtete Exemplare beschränkt werden soll. Nach ha. Auffassung müßten die lebenden Tierarten, unabhängig davon, ob sie in Gefangenschaft gezüchtet wurden oder nicht, von dieser Bestimmung erfaßt werden.

Im § 17 Abs. 2 ist vorgesehen, daß die Vollziehung des § 7 Abs. 3 der nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde obliegen soll. Hierzu muß jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Prüfung, ob die vorübergehende Aus-, Wiederaus- oder Einfuhr zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 3 lit. b) bzw. ob die Exemplare sich im Eigentum des Bestätigungswerbers befinden (§ 7 Abs. 3 lit. c), keine Aufgabe darstellt, die aus fachlicher Sicht von der "wissenschaftlichen Behörde" zu klären wäre. Als zuständige Behörde sollte daher das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten festgelegt werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Bestimmung sieht vor, daß auf Verlangen die rechtmäßige Einfuhr von Anhang I- und C1-Arten vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes nachzuweisen ist. Diese Nachweispflicht darf sich allerdings nicht nur auf frei lebende Exemplare beziehen, sondern muß auch für gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare gelten, um eine Umgehung dieser Bestimmung zu verhindern.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Begriff "Einführer" sollte durch den Begriff "Eigentümer" ersetzt werden.

Zu § 10:

Die Bestimmung, wonach Ausnahmen vom Verbot der kommerziellen Nutzung von Anhang I- und C1-Exemplaren auf Antrag zugelassen

- 5 -

werden können, hätte einen sehr großen Verwaltungsaufwand zur Folge. Gemäß § 6 müßten Ausnahmegenehmigungen mit sechs Monaten befristet werden, wodurch Zuchtbetriebe für jedes nachgezüchtete Exemplar entsprechende Anträge zu stellen hätten. Es wäre daher sinnvoller, gültige Ausnahmeregelungen generell zu treffen.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Nachweispflicht auf gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 9 Abs. 1) erscheint geeignet, einem Mißbrauch von generellen Ausnahmeregelungen vorzubeugen.

Zu § 13 Abs. 3:

Eine Beschlagnahme von Exemplaren zur Sicherung des Verfalles (§ 16) setzt die Schaffung von geeigneten - derzeit nicht in ausreichendem Maße vorhandenen - Unterbringungsmöglichkeiten voraus.

Zu § 16:

Der hier enthaltene Verweis müßte sich richtigerweise auf § 14 Abs. 2 beziehen.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Kompetenzen der nach landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde sollten im Sinne einer besseren Verständlichkeit klarer gegliedert werden.

Zu § 18 Abs. 3:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß die Zuständigkeit zur Vertretung Österreichs in allen das Übereinkommen betreffenden Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Europäischen Union dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten obliegen soll. Im Hinblick auf die den Ländern zustehende Kompetenz bezüglich des Artenschutzes müßte eine Vertretungsbefugnis auch für einen gemeinsamen Ländervertreter vorgesehen werden.

- 6 -

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß im vorliegenden Entwurf - in Abweichung vom geltenden Bundesgesetz - keine Kriterien für die Erteilung einer Ausfuhr- oder Wiederausfuhr-genehmigung vorgesehen sind. Erforderlich wäre auch die Festlegung der Kompetenzen der nach landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde bei Ausfuhr- und Wiederausfuhr-genehmigungen. Außerdem fehlen Regelungen für Exemplare, die einem Wanderzoo u.ä. zugehören.

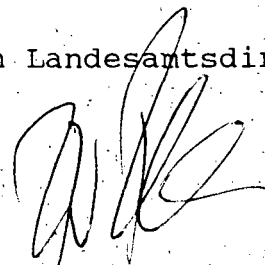
Des weiteren hat sich in der Praxis die Notwendigkeit gezeigt, für Antiquitäten eine erleichterte Einfuhrmöglichkeit für kommerzielle Zwecke zu schaffen. Auch diesbezüglich finden sich im gegenständlichen Entwurf keine Regelungen.

Zu den im Vorblatt enthaltenen Ausführungen über die Kosten dieses Bundesgesetzes darf festgestellt werden, daß die seit 1. Jänner 1995 in Geltung stehende EU-Verordnung Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982, die durch das gegenständliche Gesetz ergänzt werden soll, eine weitaus höhere Verfahrenszahl erwarten läßt. Bereits in den Monaten Jänner 1995 bis März 1995 wurden um 50 % mehr Anträge gestellt als im Vergleichszeitraum des Jahres 1994. Dies führt zu einer stärkeren Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Behörde in den Ländern.

Über den daraus resultierenden Mehraufwand der Länder wird in den Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Entwurf keine Aussage getroffen. Seitens des Landes Wien werden jedoch die Quantifizierung dieses Mehraufwandes und die Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich dessen Abgeltung durch den Bund für unbedingt erforderlich erachtet.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat